



Zusammen die Arbeit wertschätzen.



Schüler, Studierende, Lehrer, Eltern, Arbeitgeber.

1. Beschäftigung von Schülern und Studierenden



während der Schulferien/vorlesungsfreien Zeit

1.1. ALLGEMEINES

Für die Schulferien/vorlesungsfreie Zeit muss spätestens zum Zeitpunkt des Arbeitsantritts des Schülers/Studierenden ein schriftlicher Beschäftigungsvertrag für Schüler/Studierende ab geschlossen werden.

Dabei müssen einige Bedingungen erfüllt werden:

- ▶ Der Schüler/Studierende muss zwischen 15 und 27 Jahren alt sein (Stichdatum: 27. Geburtstag).
- Der Schüler/Studierende muss an einer Bildungseinrichtung in Luxemburg oder im Ausland eingeschrieben sein.
- Der Schüler/Studierende muss als ordentlicher Schüler oder Studierender am Vollzeitunterricht teilnehmen.
- Der Arbeitgeber muss dem Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) innerhalb von sieben Tagen nach Arbeitsbeginn eine Kopie des Vertrags zukommen lassen.

Wie bei jedem anderen Arbeitsvertrag auch, muss der Vertrag spätestens zum Zeitpunkt des Arbeitsantritts schriftlich ab geschlossen werden.

1.2. BESONDERHEITEN

Es gilt, einige Besonderheiten zu beachten:

- Der Schüler/Studierende darf nicht mehr als 2 Monate bzw. 346 Stunden pro Kalenderjahr beschäftigt werden.
- N Der Schüler/Studierende hat keinen Anspruch auf Jahresurlaub.
- Nonderurlaubs- und Krankheitstage werden nicht vergütet. ■

1.3. VERGÜTUNG

- Schüler/Studierende ab 18 Jahren: 80 % von 100 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer.
- Schüler/Studierende zwischen 17 und 18 Jahren: 80 % von 80 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer.
- Schüler/Studierende zwischen 15 und 17 Jahren: 75 % von 80 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer.

1.4. KÜNDIGUNG

Ein Beschäftigungsvertrag für Schüler/Studierende kann im gegenseitigen Einvernehmen vor dem Ablaufdatum aufgelöst werden oder endet am vorgesehenen Ablaufdatum.



2. Beschäftigung von Schülern und Studierenden

während der Schulzeit

2.1. ALLGEMEINES

Bei dem zwischen einem Schüler/Studierenden und einem Arbeitgeber für eine Beschäftigung während der Schulzeit ab geschlossenem Vertrag muss es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag handeln.

Dabei müssen einige Bedingungen erfüllt werden:

- ➤ Für diese Art von Vertrag muss der Schüler/ Studierende mindestens 16 Jahre alt sein.
- Genau wie bei einem klassischen befristeten Arbeitsvertrag, hat der Schüler/Studierende Anspruch auf den gesetzlichen Urlaub und auf die gesetzlichen Feiertage.

2.2. BESONDERHEITEN

Es gilt, einige Besonderheiten zu beachten:

- N Dieser Vertrag ist ebenfalls wie ein Teilzeitvertrag zu betrachten, da er eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von höchstens 15 Stunden während eines Monats oder 4 Wochen nicht überschreiten darf.
- N Der Vertrag kann sukzessive für eine Dauer von höchstens 60 Monaten (5 Jahre), einschließlich Verlängerungen, ab geschlossen werden.

2.3. VERGÜTUNG

- Schüler/Studierende ab 18 Jahren: 100 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer.
- Nachüler/Studierende zwischen 17 und 18 Jahren: 80 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer.
- Schüler/Studierende zwischen 16 und 17 Jahren: 75 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer.

2.4. KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen vor dem Ablaufdatum aufgelöst werden oder endet am vorgesehenen Ablaufdatum.





Θ

3. Praktikum

Das von einer Bildungseinrichtung in Luxemburg oder im Ausland vorgesehen ist.

3.1. ALLGEMEINES

Als Praktika, die von einer Bildungseinrichtung in Luxemburg oder im Ausland vorgesehen sind, gelten Praktika, die laut dem luxemburgischen oder ausländischen Lehrplan Bestandteil der Ausbildung sind.

Dabei müssen einige Bedingungen erfüllt werden:

- ▶ Betroffen sind nur die im Rahmen eines Lehrplans absolvierten Pflichtpraktika.
- Nicht betroffen sind die im Rahmen der Berufsausbildung (Lehre) und der schulischen bzw. beruflichen Orientierung ("Schnupperpraktika") absolvierten Praktika.

3.2. BESONDERHEITEN

Es gilt, einige Besonderheiten zu beachten:

- Praktikanten dürfen keine Aufgaben zugeteilt werden, die eine mit der Arbeitsleistung eines normalen Arbeitnehmers vergleichbare Arbeitsleistung erfordern.
- Im Arbeitsgesetzbuch steht, dass Praktikanten weder feste Stellen noch einen vorübergehend abwesenden Arbeitnehmer ersetzen oder zur Bewältigung vorübergehender Mehrarbeit herangezogen werden dürfen.
- N Ein weiteres Merkmal des Praktikums ist, dass Praktikanten von einem Tutor betreut werden, dessen Aufgabe es ist, sie bestmöglich ins Unternehmen einzuführen, ihre Fortschritte zu verfolgen, ihre Fragen zu beantworten, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und am Ende des Praktikums (nur bei Praktika mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen) eine kritische und ausführliche Beurteilung abzugeben.
- N Bei Praktika unter 4 Wochen, d. h. bei sehr kurzen Praktika ("Schnupperpraktika"), muss vom Tutor keine kritische und ausführliche Beurteilung ausgestellt werden, da ansonsten der administrative Aufwand für das Unternehmen unverhältnismäßig groß wäre.
- Es gibt keine Bestimmung im Arbeitsgesetzbuch, die eine Altersgrenze für im Rahmen eines Praktikums beschäftigte Schüler und Studierende vorsieht.

3.3. VERGÜTUNG

- Dauert das Praktikum weniger als 4 Wochen, ist die Praktikumsstelle nicht verpflichtet, dem Praktikanten eine Vergütung zu zahlen.
- Dauert das Praktikum 4 Wochen oder länger, muss die Vergütung mindestens 30 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer betragen.
- Im selben Schuljahr bzw. Studienjahr bei derselben Praktikumsstelle absolvierte Praktikumszeiten werden zusammengezählt und gelten als ein einziges Praktikum.
- Selbstverständlich steht es der Praktikumsstelle frei, eine höhere Vergütung als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvergütung zu zahlen.

3.4. KÜNDIGUNG

 Die Praktikumsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen vor dem Ablaufdatum aufgelöst werden oder endet am vorgesehenen Ablaufdatum.



4. Praktikum

im Hinblick auf den Erwerb von Berufserfahrung

4.1. ALLGEMEINES

Diese Praktika im Unternehmen ermöglichen den Schülern und Studierenden, sich während ihrer Schulzeit oder ihres Studiums auf dem Arbeitsmarkt zurechtzufinden und so erste Berufserfahrung zu sammeln.

Dabei müssen einige Bedingungen erfüllt werden:

Folgende Personen können ein Praktikum im Hinblick auf den Erwerb von Berufserfahrung absolvieren:

- Schüler bzw. Studierende, die an einer Bildungseinrichtung in Luxemburg oder im Ausland eingeschrieben sind und dort als ordentlicher Schüler oder Studierender am Unterricht teilnehmen.
- Inhaber eines luxemburgischen Sekundarschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses,
- Personen, die erfolgreich einen Kurzstudiengang (BTS) oder einen ersten Hochschul- oder Universitätszyklus (Bachelor) abgeschlossen haben.

In den letzten beiden Fällen muss die gesamte Dauer des Praktikums innerhalb der 12 Monate nach dem Ende der letzten Anmeldung/Immatrikulation liegen, die mit einem der genannten Diplome abgeschlossen wurde.

4.2. BESONDERHEITEN

Es gilt, einige Besonderheiten zu beachten:

- Ein solches Praktikum darf während eines Bezugszeitraums von 24 Monaten nicht länger als 6 Monate auf der gleichen Praktikumsstelle dauern.
- Es gibt keine Bestimmung im Arbeitsgesetzbuch, die eine Altersgrenze im Rahmen eines Praktikums beschäftigte Schüler und Studierende vorsieht.

Wichtig für die Arbeitgeber

- Die Anzahl der Praktika im Hinblick auf den Erwerb von Berufserfahrung in einem Unternehmen darf nicht höher sein als 10 % des Personalbestands.
- In Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern ist die Höchstzahl auf ein Praktikum festgelegt.
- Diese Beschränkungen gelten nicht zwischen dem
 1. Juli und dem 30. September einschließlich.

4.3. VERGÜTUNG

Praktika im Hinblick auf den Erwerb von Berufserfahrung, die weniger als 4 Wochen dauern, müssen nicht unbedingt vergütet werden.

- Eine Vergütung ist auch nicht Pflicht für Praktika, die im Rahmen der Berufsausbildung (Lehre) und der schulischen bzw. beruflichen Orientierung ("Schnupperpraktika") absolviert werden, dies unabhängig von der Dauer des Praktikums.
- Praktika, die zwischen 4 und 12 Wochen dauern, müssen in Höhe von 40 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer vergütet werden.
- Praktika, die zwischen 12 und 26 Wochen dauern, müssen in Höhe von 75 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer vergütet werden.
- N Bei Praktikanten, die bereits ein BTS erworben oder einen Bachelor-Studiengang abgeschlossen haben, muss der soziale Mindestlohn für qualifizierte Arbeitnehmer gezahlt werden.
- Im selben Schuljahr bzw. Studienjahr bei derselben Praktikumsstelle bzw. innerhalb der 12 Monate nach dem Ende der letzten Anmeldung/Immatrikulation absolvierte Praktikumszeiten werden zusammengezählt und gelten als ein einziges Praktikum.

4.4. KÜNDIGUNG

 Die Praktikumsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen vor dem Ablaufdatum aufgelöst werden oder endet am vorgesehenen Ablaufdatum.







Sie haben Fragen zu den Bedingungen und zur Gesetzgebung in Sachen Praktika und Schüler-/Studentenjobs in Unternehmen. Mit dem Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) bekommen Sie den Durchblick. Für nähere Informationen wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter, die Ihnen Ihre Fragen gerne beantworten und Sie bei Ihren Vorgängen unterstützen können.

Inspection du Travail et des Mines

3, rue des Primeurs L-2361 Strassen

Postanschrift:

Boîte postale 27 L-2010 Luxembourg **Tel.**: +352 247 - 76100

8:30 Uhr > 12 Uhr • 13:30 Uhr > 16:30 Uhr

Fax: +352 247 - 96100

Email: contact@itm.etat.lu - 24 St./24

www.itm.lu

Service-Schalter: 8:30 > 11:30 Uhr • 14 > 17 Uhr

Diekirch

montags, dienstags, donnerstags, freitags 2, rue Clairefontaine L-9220 Diekirch

Esch-sur-Alzette

montags > freitags 1, bd de la Porte de France L-4360 Esch-sur-Alzette

Strassen

montags > freitags 3, rue des Primeurs L-2361 Strassen

Wiltz

mittwochs 20, route de Winseler L-9577 Wiltz